



RAHMENVERTRAG

zwischen

SYNCRO24-assekurateur GmbH
Zinngießerstr. 7
31789 Hameln

und

Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e.V.
Mecklenburger Str.100
38440 Wolfsburg

Durch diesen Rahmenversicherungsvertrag verpflichtet sich die SYNCRO24-assekuradeur GmbH den an dem Rahmenvertrag teilnehmenden Mitgliedern des Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e.V.

Versicherungsschutz auf erstes Risiko gegen

- Feuer,
- Einbruchdiebstahl,
- Beraubung,
- Sturm /Hagel und
- Glasschäden

nach den folgenden Bedingungen und Vereinbarungen zu gewähren:

1. Versicherungsbedingungen

- 1.1 Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 88)
- 1.2 Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 92)
- 1.3 Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94)

2. Versicherte Sachen, Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen

2.1 Feuerversicherung

- 2.1.1 Alle Baulichkeiten des jeweiligen Kleingartens sowie Bäume, Sträucher, Ernten, Garten kulturen und Umzäunungen des Kleingartens inkl. aller nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäude

- Versicherungssumme zum Neuwert 20.000 EUR
- Für die Umzäunung ist die Entschädigung je Schadenereignis begrenzt auf 450 EUR

- 2.1.2 Inhalt der Baulichkeit

- Versicherungssumme zum Neuwert 2.000 EUR
- Dazu gehören die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel.
- Die von der Wohnung vorübergehend in das Gartenhaus verbrachten Hausratgegenstände gelten nicht mitversichert.
- In Abänderung des § 1 Abs. 1 der VHB 92 sind Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können, auch dann versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden.

Der Versicherungsschutz hierfür setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, d. h. so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können.

- Die Entschädigungsgrenze für Kleidungsstücke ist je Schadenereignis begrenzt auf 450 EUR

- 2.1.3 Aufräumungs und Abbruchkosten

- Die Entschädigungsgrenze an Aufräum-/Abbruchkosten ist je Schadenereignis begrenzt auf 4.000 EUR
- Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschl. des Abbruchs stehengebliebener Teile, sowie das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

2.2 Einbruchdiebstahlversicherung mit Vandalismus

- 2.2.1 Inhalt der Baulichkeit (entspr. Ziff. 2.1.2)

- Versicherungssumme zum Neuwert 2.000 EUR

Schäden durch Vandalismus sind gemäß folgender Klausel mitversichert:

„Der Versicherer leistet Entschädigung auch, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört, nachdem er gemäß § 5 Abs. 1 a, 1 d und 1 d VHB 92 in den Versicherungsort eingedrungen war.“

- Die Entschädigung für Kleidungsstücke ist je Schadenereignis begrenzt auf 250 EUR
- Die Entschädigung für Radios und Fernsehgeräte ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres mit einer Gesamtsumme begrenzt auf 200 EUR

- 2.2.2 Pumpen und Wasseruhren außerhalb des Gartenhauses sind mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfahl verankert sind.

- Die Entschädigungsgrenze ist je Schadenereignis begrenzt auf 250 EUR

- 2.2.3 Gebäudebeschädigungen

- Die Entschädigungsgrenze anlässlich eines Einbruchs ist je Schadenereignis begrenzt auf 1.000 EUR
- Schäden durch Vandalismus sind gemäß vorgenannter Klausel mitversichert.

2.3 Beraubungsversicherung

- Die Entschädigungsgrenze für Bargeld und Barschecks auf „Erstes Risiko“ bis 5.000 EUR

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes und soweit das Bargeld und/oder die Barschecks Eigentum des Verbandes sind.

2.4 Glasversicherung

Versichert sind die Gebäudeverglasungen (inkl. Mehrscheibenisolierverglasung) des Gartenhauses mit Ausnahme von Scheiben über 3 m² und Sonderverglasungen.

- Die Entschädigungsgrenze ist je Schadensereignis begrenzt auf 750 EUR

2.5 Sturm und Hagelversicherung

2.5.1 Gebäudeversicherung für die Lauben

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Sturm, Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Der § 8 Abs. 1 3 VGB 88 gilt in vollem Umfang.

- Die Entschädigungsgrenze ist je Schadensereignis begrenzt auf 3.000 EUR
- Es besteht eine Selbstbeteiligung von 100 EUR

2.5.2 Inhaltsversicherung für Lauben

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Sturm, Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Der § 8 Abs. 1 4 VHB 92 gilt in vollem Umfang.

- Die Entschädigungsgrenze ist je Schadensereignis begrenzt auf 750 EUR

2.5.3 Aufräumungskosten für Bäume

In Abweichung zu den VHB 92 und den VGB 88 gelten die Aufräumungskosten für Bäume nur bis zur Entschädigungsgrenze mitversichert.

- Die Entschädigungsgrenze ist je Schadensereignis begrenzt auf 150 EUR

3. Sondervereinbarung für Feuer- Totalschäden

Siehe unter Ziff. 7.2

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 4.1 Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kassetten, CDs, Sat Anlagen, Handys, Funkgeräte, Walkman und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile mit Ausnahme der unter Ziffer 2.2.4. genannten.
- 4.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold, Silber und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze und echte Teppiche und Antiquitäten.
- 4.3 Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgerät, Boote und deren Zubehör.
- 4.4 Haus und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert 30 EUR).
- 4.5 In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Parazyelte und Grillkamäne.
- 4.6 Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenordnung.
- 4.7 Die Entschädigungsgrenze für Gewächshäuser und Solarnlagen (sofern eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen ist) beträgt 1.500 EUR. Schäden darüber hinaus werden nicht übernommen.

5. Prämien

5.1 Jahresprämie

Die Jahresprämie beträgt pro Garten/Parzelle jährlich 59,50 EUR inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer.

5.2 Die Prämie ist für das laufende Jahr von dem Mitglied an den Verein zu entrichten und die kassierten Prämien sind am Ende des 1. Quartals an den Versicherer abzuführen.

5.3 Auch Gewächshäuser und Solaranlagen können für 15 EUR bzw. 12 EUR (inkl. VSt.) nachversichert werden. Die Nachversicherungen müssen dann listenmäßig erfasst werden und mit dem Versicherer halbjährlich abgerechnet werden.

6. Prämienangleichung

Der Versicherer kann während der Laufzeit des Rahmenvertrages jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres eine höhere Prämie pro Garten/Parzelle verlangen, wenn sich ergibt, dass die Schadenaufwendungen 70 % der Gesamtprämie übersteigen.

Eine etwaige Beitragsangleichung setzt eine gegenseitige Vereinbarung voraus.

7. Regelung im Schadenfall

7.1 Obliegenheiten des Kleingärtners (Versicherten)

- Nach Schadeneintritt hat er für die Abwendung und Minderung eines weiteren Schadens zu sorgen.
- Einen Feuer oder Einbruchdiebstahlschaden sofort bei der Polizei anzuzeigen.
- Jeden Schaden unverzüglich mittels der hierfür vorgesehenen Schadenanzeige zu melden.
- Die endgültige Schadenaufstellung soll möglichst innerhalb von 5 Tagen der SYNCRO24-assekuradeur GmbH zugehen.

7.2 Ermittlung und Auszahlung der Entschädigung

- Die Ermittlung und die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch ausgebildete Schadenermittler unter Mitwirkung des Vorstandes des Vereins.
- Die Abrechnung eines Feuer-Totalschadens erfolgt summarisch. Das vom Schaden betroffene Mitglied entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Verwendung der Entschädigung für Abbruch und Entsorgung, der Entschädigung für den Wiederaufbau der Baulichkeiten und der Entschädigung für das Inventar.
- Der Nachweis für den Abruch und die Entsorgung der alten Laube sowie dem Wiederaufbau einer neuen Laube ist hierbei erforderlich.

8. Zusatzleistungen

Beiträge jährlich für Zusatzleistungen, falls die oben genannten Summen nicht ausreichen:

- Feuer je EUR 5.000,00
 - für Steinlauben kostet 5,00 EUR
 - für Holzlauben kostet 10,00 EUR
- Erhöhung für Entsorgungskosten um EUR 5.000,00 kostet 9,00 EUR
- Erhöhung der Sturmversicherung um EUR 5.000,00 für Gebäude und Inhalt kostet 7,50 EUR
- Glasschäden an Gewächshäusern bis EUR 750,00 kostet (Selbstbeteiligung EUR 50,00) 15,00 EUR
- Solaranlagen gegen Diebstahl und Glasbruch bis EUR 1.000,00 kostet 12,00 EUR

Alle Versicherungsbeiträge für - Zusatzleistungen - verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von 19%.

9. Beginn und Ablauf des Rahmenversicherungsvertrages

- ▶ Beginn: 01.01.2023 00:00 Uhr
- ▶ Ablauf: 01.01.2024 24:00 Uhr

Dieser Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei die Kündigung schriftlich zu gegangen ist.

10. Versicherungsnehmer, Versicherte & Versicherer

- Versicherungsnehmer sind die Pächter der versicherten Parzelle des Bezirksverbandes.
- Versicherer zum Zeitpunkt des Antrags ist die Landesschadenhilfe Versicherung VaG (LSH), Bad Fallingbostal

Hameln, den _____
SYNCRO24-assekuradeur GmbH

Wolfsburg, den _____
Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg u.U. e.V.